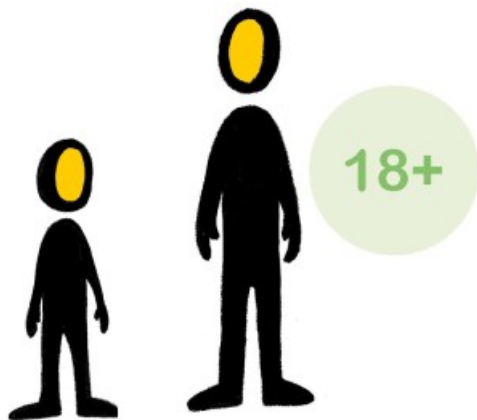


Bleibeperspektiven außerhalb des Asylverfahrens

für junge Geflüchtete



Zielgruppe:

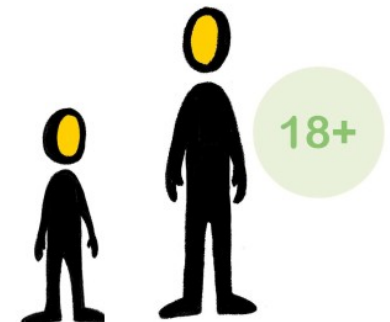
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
- junge Volljährige (ehem. umF)

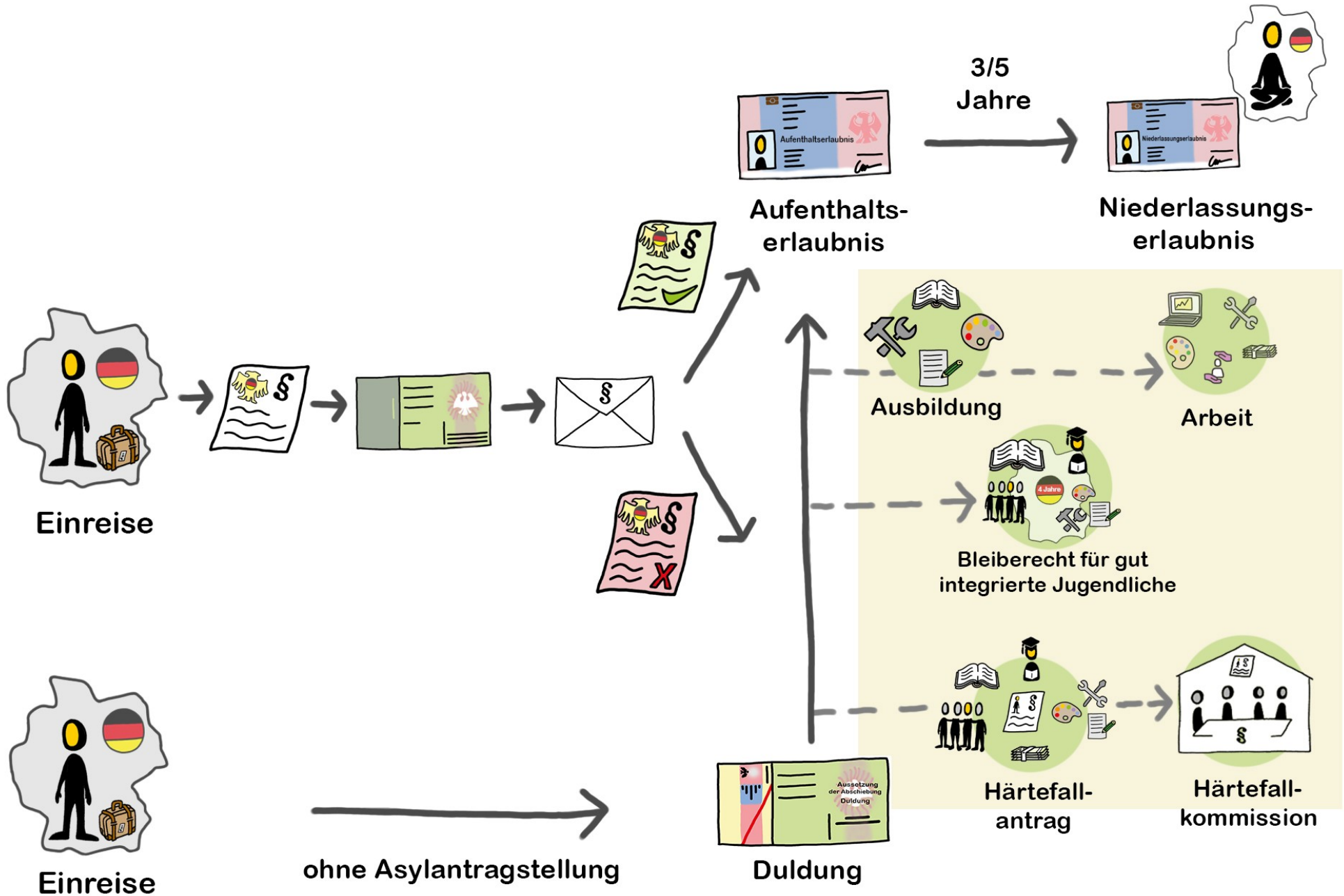
Arbeitsfelder:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Lobbyarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailingliste: juf-nds@asyl.org





Schutz von Minderjährigen

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

„ Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat **einem Mitglied seiner Familie**, einer zur **Personensorge berechtigten Person** oder einer **geeigneten Aufnahmeeinrichtung** übergeben wird.“

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- ABH verpflichtet Vormund_in über Ermittlungen in Kenntnis zu setzen
→ [Akteneinsicht beantragen](#)
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)

Fallbeispiele: Jassin und Milot

Gruppe 1

Jassin (Afghanistan) kam im Dezember 2015 im Alter von 16 Jahren als umF nach Deutschland. Seine Vormundin stellte einen Asylantrag, doch dieser wurde im August 2019 rechtskräftig abgelehnt. Jassin besucht seit Februar 2016 die Schule und hat mit einigen Schwierigkeiten den Hauptschulabschluss geschafft. Er befindet sich zur Zeit im Berufsvorbereitungsjahr, doch er macht sich Gedanken, ob er in der Schule mitkommen wird. Jassin hat noch keine Identitätsnachweise vorlegen können.

Gruppe 2

Milot (Albanien) reiste im April 2018 mit 16 Jahren ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte einen Asylantrag, zog diesen jedoch noch vor einer Entscheidung des BAMF zurück.

Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und wird im Sommer 2020 vermutlich den Realschulabschluss schaffen und möchte danach eine Ausbildung anzufangen. Doch sein Vormund macht sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig.

- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“)
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

I. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG



Stand Juni 2018: 679 Personen in Niedersachsen mit AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
(Deutschlandweit: 4.479)

- Elternunabhängiges Bleiberecht, das wiederum Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt ermöglichen kann.
- Regelerteilung, wenn die Voraussetzungen vorliegen – Ausnahmen nur in atypischen Fällen.

Blaue Schrift: Ergänzungen im Erlass zu § 25a in Niedersachsen

Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
→ Einreise mit max. 16 Jahren
- „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Zeitpunkt der Antragstellung

- Zwischen 14 und 20 Jahre alt
→ Entscheidung nach 21. Geburtstag unproblematisch
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor:
→ 4 Jahre Aufenthalt, Schulbesuch, Altersgrenze
- Duldung bei Antragstellung, spät. bei Entscheidung
- „Hineinwachsen“ möglich?
→ z.B. Schulbesuch
→ ggf. Ermessensduldung zur Überbrückung

Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- **Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt**
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
→ auch *faktisch* Geduldete, GÜB
- Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts/ Besitz eines Titels unschädlich
→ von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
→ bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Ermessen der ABH

„Erfolgreicher“ Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- „Erfolgreich“= Anerkannter Schul-/Berufsabschluss zu erwarten. Prognostisch: bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement

Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigtem Fehlzeiten

→ Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze)

→ herausragende schulische Leistungen

→ vorheriger Schulabschluss

→ ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

- Nds.: Ausbildung ohne Schulabschluss!

*Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!

Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
 - bei Verlängerung der AE wieder relevant!



Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der Pflicht, einen Pass zu beschaffen
 - im Einzelfall: vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird; liegt im Ermessen der ABH
 - Fiktionsbescheinigung möglich

Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte;
bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
 - erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt
ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
 - soziale Bindungen und Bezüge
 - Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten

- Straftaten?

Grundsätzlich: stehen „positiver Integrationsprognose“ entgegen

→ insb.: Jugendstrafen nach Jugendgerichtsg, Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht, Geldstrafen ab 100 Tagessätzen

→ Geldstrafen von 50-90 Tagessätzen, die nur Ausländer begehen können, bleiben außer Betracht!

Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:

- Verfahrenseinstellung, geringfügige Geldstrafen, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht
- Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat

Verlängerung der AE

- Vergabe für 1 bis 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Nicht-Erfüllung aller Voraussetzungen:

- Erfüllung in absehbarer Zeit?
→ Verlängerung oder Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG), bis Voraussetzungen (wieder) erfüllt sind

Versagungsgründe

- **Täuschung über die Identität**
 - nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
 - nur Täuschungen in der Volljährigkeit schädlich
 - Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich nicht negativ auf die/den Antragstellenden aus

- **Generelle Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG**
 - bei Regelvoraussetzungen „*kann* von der Anwendung abgesehen werden“:
z.B.
bei fehlender Lebensunterhaltssicherung
bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit
bei Passlosigkeit

Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes:
Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- „Aufenthaltsverfestigung“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)
- Themenseite „Bleiberecht“ des BumF e.V.
- Antragsmuster

II. „Ausbildungsduldung“



Bisher: Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

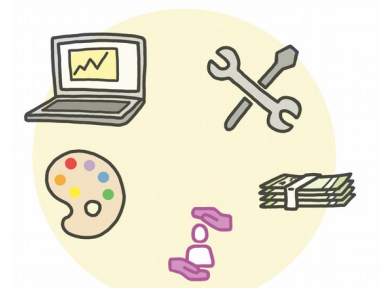
Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind:

- qualifizierte Berufsausbildung:
 - mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer (§ 6 Abs. Beschäftigungsverordnung)
 - Betriebliche oder schulische staatl. Anerkannte Ausbildung
- Ausbildungsvertrag liegt vor
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH

Darauf aufbauend:

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

→ berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt

(z.B. Schulbesuch, EQ)

→ auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

→ Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und

- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

„Sichere“ Herkunftsländer

- Rechtslage/Rechtsanwendung und allgemeine politische Verhältnisse des HKL gewährleisten, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.
- Derzeit (§29a.2a AsylG): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten.

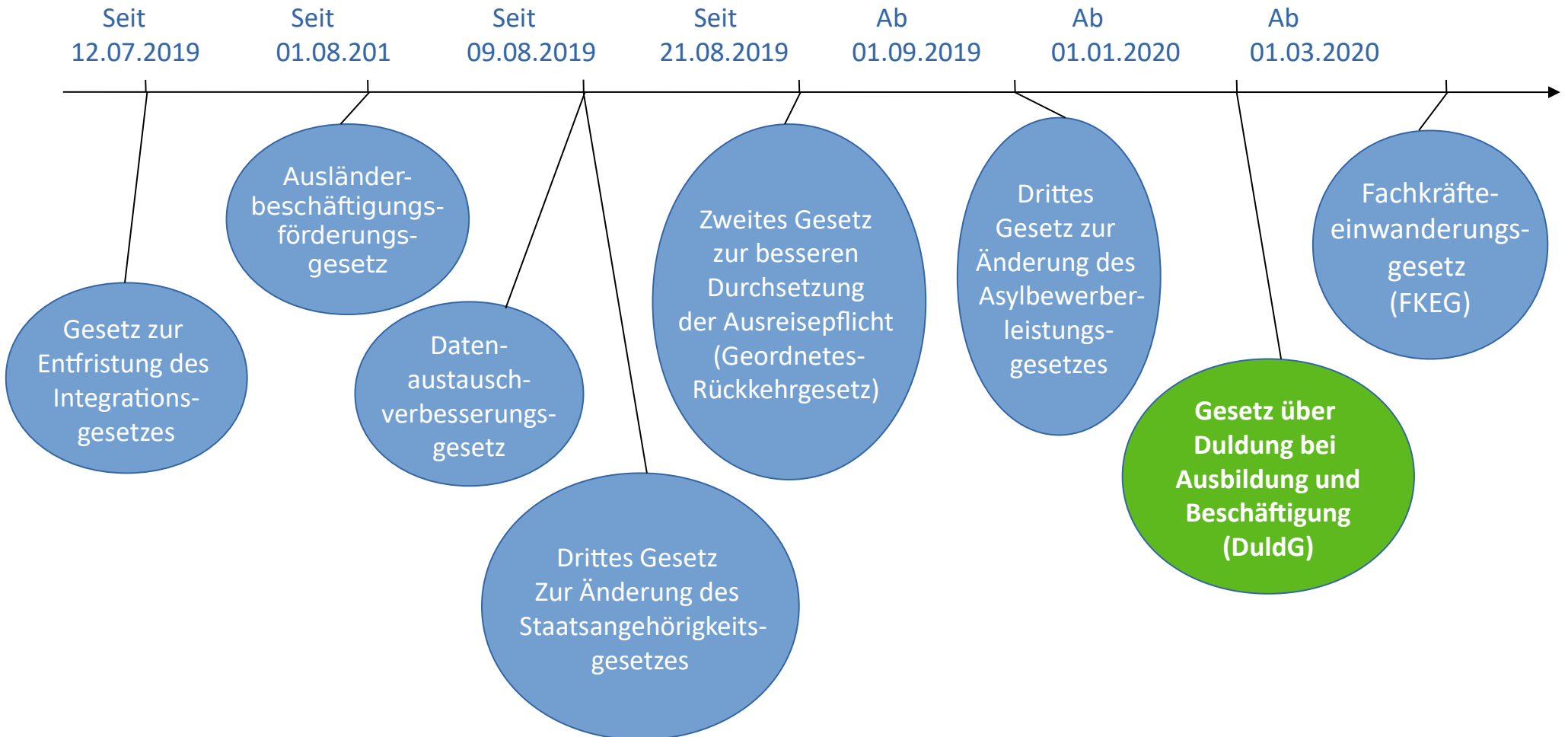
Einschränkungen:

Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot

Kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen = im Ermessen der ABH; kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen (Erlass Nds. MI (09.2017)).

s. Ländererlasse: Erlass Nds. MI (01.2019): Nichtantragstellung/Rücknahme darf nicht zum Versagen der Ausbildungsduldung führen; Berücksichtigung des Kindeswohls.



Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG
Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG (Duldung bei Ausbildung)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

In beiden Fällen:

- Bedingung: Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung (auch duales Studium)
- Beschäftigungserlaubnis grds. Voraussetzung
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung: Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- keine Altersgrenze
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt → § 18a Abs. 1a AufenthG (**künftig: 19d AufenthG**)

Voraussetzungen

- qualifizierte Berufsausbildung **oder**
- Assistenz- oder Helferausbildung bei festgestelltem Engpass **und** Ausbildungsplatzzusage
- Identitätsklärung:
 - Einreise **vor dem 21.12.2016**: Identitätsklärung bei Antragstellung
 - Einreise **vor dem 01.01.2020**: Identitätsklärung bis zum 30.06.2020
 - Einreise **nach dem 01.01.2020**: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate
- Bei Personen mit **Duldung**: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich
 - Ausnahme: bei Einreise **vor dem 31.12.2016** ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
 - Bei Personen, die während der Gestattung die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit
- Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich, Erteilung 6 Mon. vorher

Identitätsklärung nach

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist *alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst **nach** der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländers die *erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat“

→ Ermessenserteilung bei ungeklärter Identität oder Versäumnis der Fristen

→ Identität kann auch durch andere Dokumente (Führerschein, Ausweise, Geburtsurkunde o.Ä. geklärt werden!)

FALL 1

- alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: **Anspruch +**

FALL 2

- alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: **Anspruch ab erfolgr. Klärung +**

FALL 3

- alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: **NUR Ermessen, § 60c Abs. 7**

FALL 4

- nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: **Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?**
- **Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S.53)**

Ausschlussgründe

- Bei „offensichtlichem Missbrauch“ („Scheinausbildung“)
→ wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verurteilungen zu 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen 90) Tagessätzen
- Sog. „Gefährder_innen“ (58a AufenthG)
- Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet:
 - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt
 - Transportmittel für Abschiebung gebucht (oder anderweitige Abschiebungseinleitungen)
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet

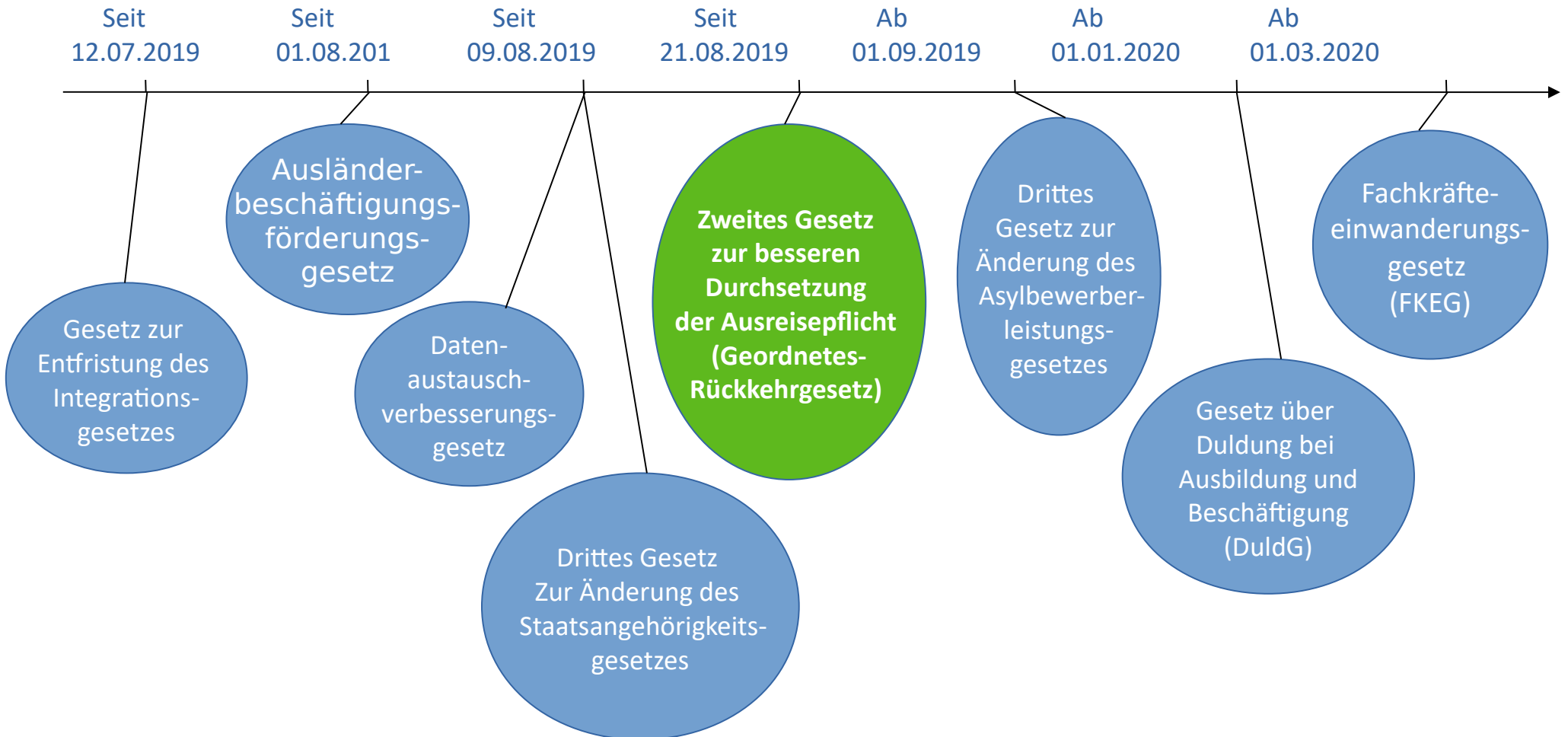
Beschäftigungsduldung nach § 60d

- Einreise erfolgte **vor dem 01.08.2018**
- Identität bei Antragstellung bzw. **bis spätestens 30.06.2020** geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt, *gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner_in*
- Antrag **bis zum 31.12.2023** gestellt

Voraussetzungen:

- Vorduldungszeit von **mind. 12 Monaten**
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit **mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts seit **mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Mündliche Deutschkenntnisse A2
- Wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme bzw. kein selbstverschuldeter Abbruch,
- Nachweisbarer Schulbesuch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder

→ s. mögliche Vorgriffsregelungen der Bundesländer (Bsp. NRW, Nds.)



„Duldung light“ nach § 60b

(Abs. 1)

Duldung mit „ungeklärter Identität“ bekommt jemand bei

- Eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Eigenen falschen Angaben
- Nicht-Vornahme zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffungspflicht UND
- dadurch die Nicht-Vollziehbarkeit einer Abschiebung

(Abs. 2)

Gesetzliche PFLICHT zur Passbeschaffung und allen dazu zumutbaren Handlungen

Ausgenommen:

- Gestellter Asylantrag bis zur rechtskräftigen Ablehnung
- Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7, wenn dies nicht allein auf gesundheitlichen Gründen beruht

„Duldung light“ nach § 60b

(Abs. 3)

Konkretisiert zumutbare Mitwirkung bei der Identitätsklärung:

- Behandlung durch Behörden des HKL nach deren Recht dulden
- bei Behörden des HKL vorsprechen, Lichtbilder und Fingerabdrücke abgeben
- erforderliche Angaben/Erklärungen nach Rechtspraxis des HKL abgeben
- Gebühren zahlen
- Wehrpflicht oder andere staatsbürgerliche Pflichten erfüllen
- Erfüllung durch eidesstattliche Versicherung möglich („kann“ = Ermessen)
- wiederholte Aufforderung der ABH nachkommen bei Änderung der Sach- und Rechtslage...

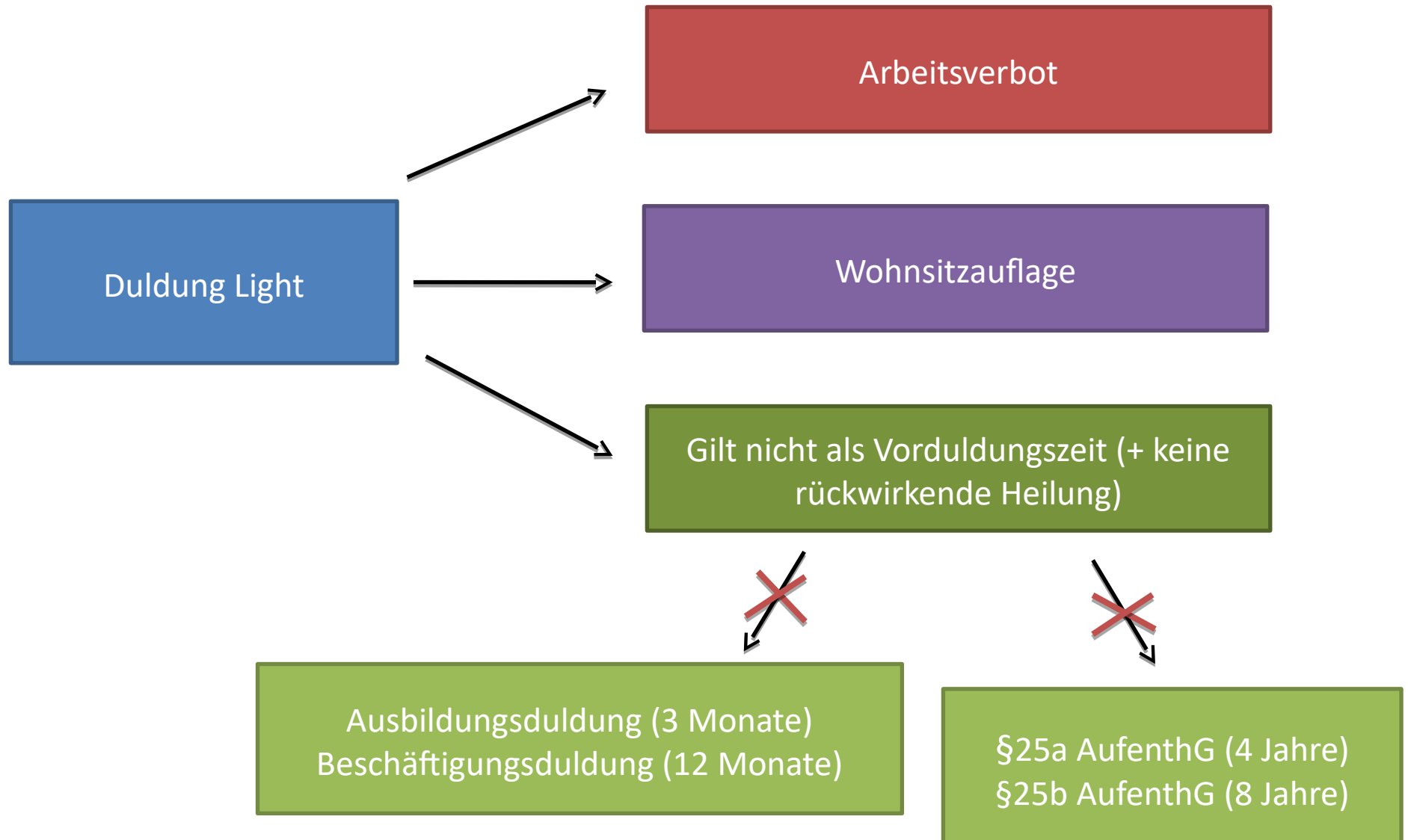
... „sofern nicht unzumutbar.“

→ Erlasse, Urteile o.Ä. zur Konkretisierung der Unzumutbarkeit notwendig

Handlungsempfehlungen

- Innerhalb der gesetzten Fristen reagieren!
- Dreischrittiges Vorgehen:
 - Botschaft kontaktieren (wenn kein Asylverfahren)
 - Freunde und Verwandte in Herkunftsland einbeziehen
 - Vertrauensanwalt recherchieren und ebenfalls kontaktieren
 - Mitwirkung nachweisen (Dokumentationstabelle, Gesprächsprotokolle, schriftliche Terminanfragen etc.)
- Eidesstattliche Erklärung als Möglichkeit/ Ausweg vorschlagen
- Darlegung der Unzumutbarkeit
 - Angst, Misstrauen vor Behörden, kompliziertes/träges Konsularwesen etc.
 - Unterscheiden zw. Menschen mit Duldung und Menschen mit einem Aufenthaltstitel (z.B. Rückreise zumutbar, wenn Wiedereinreise möglich ist)

„Duldung light“ nach § 60b



„Duldung light“ nach § 60b

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)

A kommt im Juni 2018 nach Deutschland, Asylverfahren dauert 6 Monate

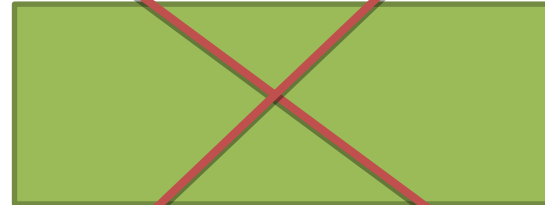
A wird abgelehnt, bekommt ab Januar 2019 eine **Duldung**

Ab September 2019 kriegt A eine **Duldung Light**

Ab Januar 2021 kriegt A wieder eine normale **Duldung**

„Zeitkonto“: 6 Monate gestattet

„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet



„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet

Bleiberechts „Zeitkonto“: 14 Monate (abhängig von Regelung)

Übergangsregelung der „Duldung light“ nach § 105 AufenthG

(1) Ausstellung einer „Duldung light“ **frühestens bei Prüfung einer Verlängerung oder Neuerteilung** der Duldung.

→ ABH muss Person über (neue) Passbeschaffungspflichten aufklären.

(2) Aktuell Geduldete: keine Anwendung von **§ 60b bis zum Juli 2020, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.**

(3) **Aktuell in Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, oder beantragt + erfüllt die Voraussetzungen** für die Erteilung: keine Anwendung von § 60b AufenthG.

III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG



5) *Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.*

Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Aktuell (Stand Juni 2018): 52.311 in Deutschland

Rechtsgrundlage

- Art. 25.5 AufenthG i.V.m.
- Art 8 Abs. 1 EMRK: Recht auf Achtung des Familien- und *Privatlebens*
- Völkerrechtlicher Vertrag → Rang eines Bundesgesetzes

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Duldung

Abwägung zwischen:

Individuelle Lebensumstände und -perspektiven

1. Dauer des Aufenthaltes → Orientierung an § 25b AufenthG
2. Bisherige Integration
3. Auswirkung der Ausreise auf zurückbleibende Familienangehörige
4. (Wieder-)Eingliederung in das HKL?

vs.

Öffentliches Interesse der BRD

1. Steuerung und Begrenzung des Zuzugs
2. Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung

Erteilungsvoraussetzungen

- Vollziehbare Ausreisepflicht/Duldung erforderlich
- Persönliche/Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Dauer des Aufenthalts → Verwurzelung, Wiedereingliederung?
- Fehlende Bezüge ins HKL
- Straffreiheit

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: Reiseunfähigkeit (d. Krankheit?), fehlende Passpapiere zur Abschiebung, in
Ausnahmefällen: Krankheit

Nds Erlass setzt § 25 (5) I.V.m. **Art. 8 EMRK**: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
→ übertragbare Rechtsauslegung?
→ Verwurzelung in Deutschland: Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
Fehlende Bezüge ins HKL – Wiedereingliederung?

Versagungsgründe

- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht im Regelfall!
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
 - Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) bis zum Wegfall der Hindernisse möglich (*kann*-Regelung)
 - ggf. schriftliche Zusicherung der Titelerteilung bei ABH einholen

Literaturhinweise § 25. Abs. 5 AufenthG

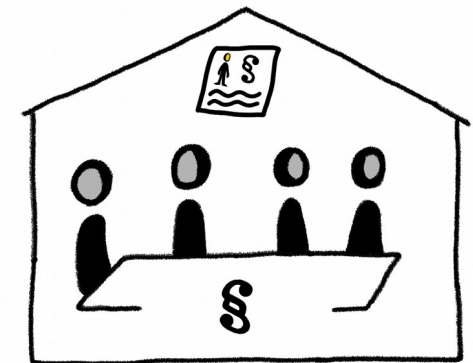
- Erlass zur Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- „Bleiberechtsregelung, wenn die Ausreise unmöglich ist“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)

IV. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG



Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

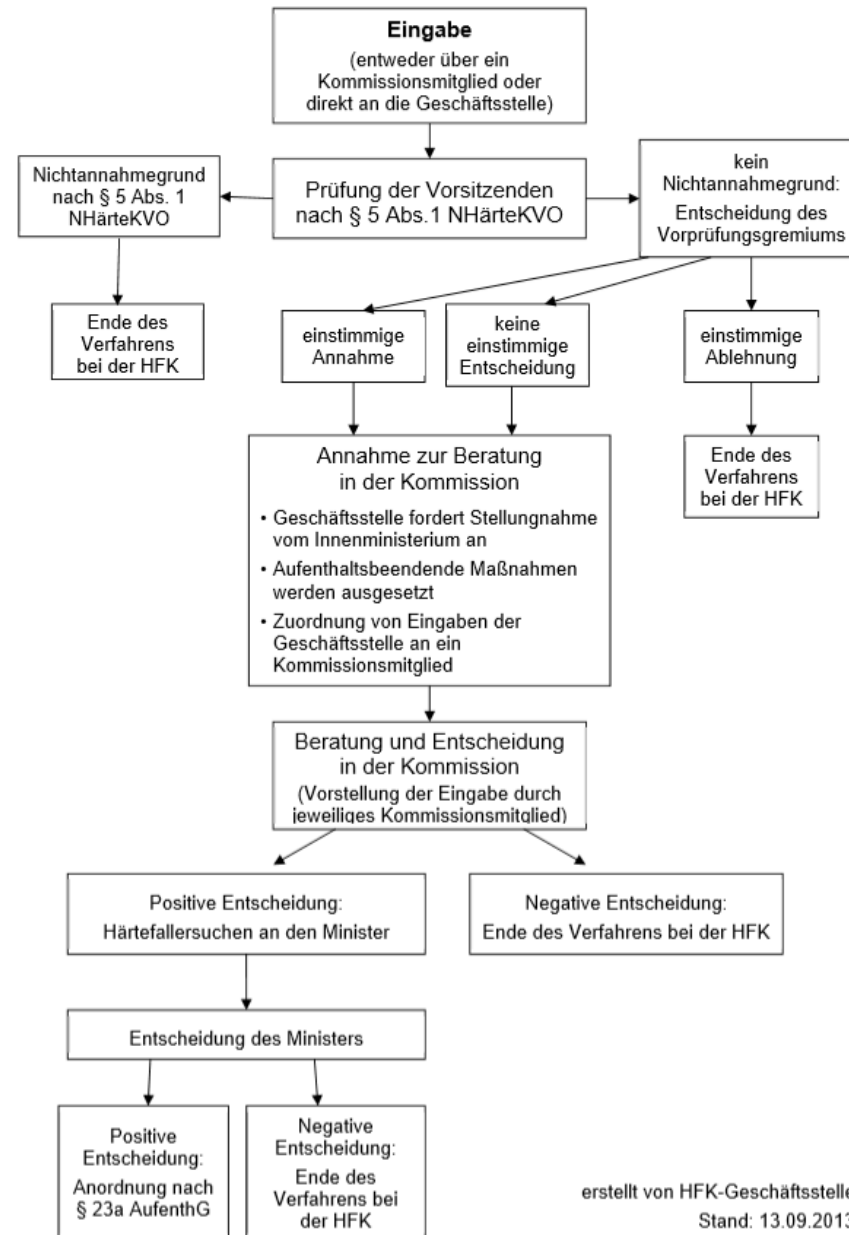
*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*



Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 1 AufenthG

- kein Rechtsanspruch (§ 23a Abs. 2 S. 2,3)
 - keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) im Fall einer Ablehnung
 - Erneute Eingabe theoretisch möglich
 - keine anwaltliche Vertretung notwendig
- grds. nachrangig zum Aufenthaltsrecht → HFK wird nicht tätig, wenn eine AE nach Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens



Formalitäten und erforderliche Unterlagen

- Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe
 - Vorlage unter www.hfk.niedersachsen.de
 - Word-Version verwenden!
- Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -weitergabe
- Bei Bevollmächtigungen: Vertretungsvollmacht hinzufügen und persönliche Daten der/des Bevollmächtigten angeben.
 - kann jede*r sein
 - sollte die betroffene(n) Person(en) und ihr Alltagsleben, ihre sozialen Kontakte und Aktivitäten gut kennen.
- Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.
 - Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabenummer
 - jederzeit im laufenden Verfahren nachreichbar.

Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
→ (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
→ Integrationsleistungen und soziale Bindungen
→ Nachweis von Sprachkenntnissen
→ Arbeit oder Perspektive auf LUS
- Die Person hält sich im Bundesgebiet auf
- Der Aufenthaltsort ist der ABH bekannt

→ siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes

Sachverhalte

- erreichter Schulabschluss
 - gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
 - Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. Beifügen)
 - Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und
 - Beschäftigungsverbote
 - Mitgliedschaft in Vereinen
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a.
 - Sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
 - Persönliche Situation
 - Familiäre Bindungen in Deutschland
-
- Junge Menschen: soziale, schulische und berufliche Integration. Falls geringe Integrationsleistungen vorzuweisen, liegt Schwerpunkt auf Bindungen.

Hinweise zu den Inhalten

„Aus der Akte muss ein Gesicht heraussehen“

→ Vorprüfungsgremium od. Kommission davon überzeugen, sich mit dem Fall zu befassen

→ Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen



Lebensunterhaltssicherung

- Angaben dazu, wie er (einschl. Krankenversicherungsschutz) gesichert wird
- Falls Sozialleistungsbezug: Gründe dafür angeben (fehlende Beschäftigungserlaubnis, Alter, Krankheit, Alleinerziehend)
- Arbeitsverbot: bestenfalls Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers vorzeigen können.

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. - bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
→ i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.

Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
 - Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
 - Abschiebehaft
 - (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
 - Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland
 - Ausländerbehörde ist nicht zuständig (z.B. Dublin-Fälle)
- siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes

- **Kargah e.V.**
Carmen Schaper
Tel. 0511/126078-13
Mail: fachberatung-hfk@kargah.de
Mo. und Di. 13-15 Uhr, Mi. bis Fr 10-13 Uhr
- **DRK-Kreisverband Aurich e.V.**
Bernd Tobiassen
Tel. 04941/6972640
Mail: fachberatung-hfk@ewe.net
Do. 8-12.30 Uhr sowie 15.30-20 Uhr, Fr. 8-12.30 Uhr und nach Vereinbarung
- [Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.](#)
- [Seite der Härtefallkommission Niedersachsen \(inkl. Formulare und Ausfüllhilfen\)](#)

Fallbeispiele: Jassin und Milot

Gruppe 1

Jassin (Afghanistan) kam im Dezember 2015 im Alter von 16 Jahren als umF nach Deutschland. Seine Vormundin stellte einen Asylantrag, doch dieser wurde im August 2019 rechtskräftig abgelehnt. Jassin besucht seit Februar 2016 die Schule und hat mit einigen Schwierigkeiten den Hauptschulabschluss geschafft. Er befindet sich zur Zeit im Berufsvorbereitungsjahr, doch er macht sich Gedanken, ob er in der Schule mitkommen wird. Jassin hat noch keine Identitätsnachweise vorlegen können.

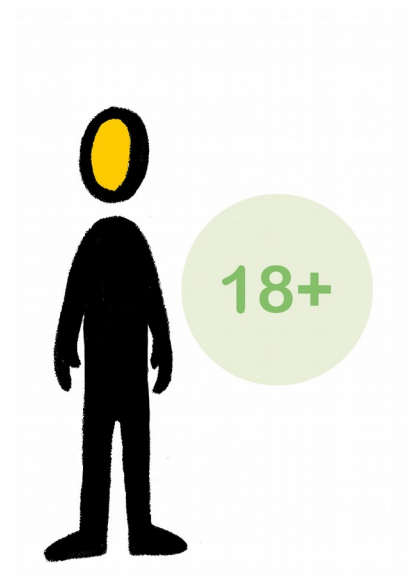
Gruppe 2

Milot (Albanien) reiste im April 2018 mit 16 Jahren ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte einen Asylantrag, zog diesen jedoch noch vor einer Entscheidung des BAMF zurück.

Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und wird im Sommer 2020 vermutlich den Realschulabschluss schaffen und möchte danach eine Ausbildung anzufangen. Doch sein Vormund macht sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig.

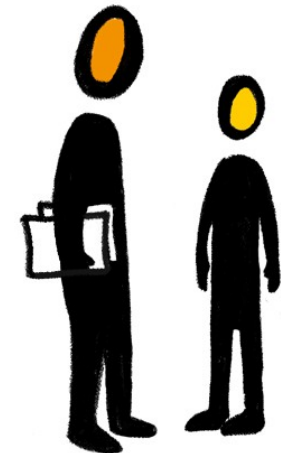
- Prekärer Aufenthalt
→ aktiv werden vor 18!
- Starker (Leistungs-)Druck
- Verknüpfung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven mit sog. „Integrationsleistungen“

Aber: auch nur junge Menschen!



Was braucht es?

- Bedarfsgerechte Unterstützung
→ Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivschaffung
→ Qualifizierung/Beratung? Anbindung an Fachberatungsstellen?
- Beziehungskontinuität
- Vernetzung
→ Ehemaligenarbeit?
→ Runde Tische, Arbeitskreise?



Bundesfachverband umF e.V.: www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org
Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen

Weitere Links:

www.asyl.net

www.fluechtlingshelfer.info

www.einwanderer.net

www.kiwa-umf.de

Www.proasyl.de



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! :)

Fragen?